

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 8 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. August 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile	Abonnemente: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
---	---

Die Schätzung des Bodens bei Güterzusammenlegungen.

(Bonitierung.)

Von O. Hess, Münsingen.

Vortrag gehalten am Vortragszyklus d. Bern. Geometervereins, Febr. 1936.

(Schluß.)

Der Entfernungsabzug.

Für entfernt gelegene Grundstücke ergeben sich in der Bewirtschaftung große Nachteile. Einem viel größeren Aufwand an Zeit, Arbeit und Kapital steht ein kleinerer Reinertrag gegenüber. Es würde zu weit führen, dies alles zu begründen.

Ein Abzug im Wert nach der Distanz ist daher angezeigt. Wie hoch dieser Abzug sein soll, ist von Fall zu Fall zu beurteilen und läßt sich nicht durch eine allgemein gültige Formel bestimmen. Ob der Abzug direkt bei der Bonitierung gemacht wird, oder nachher im sogenannten Trennverfahren, kommt auf das gleiche heraus. Jedoch ist es nicht angezeigt, die Entfernung erst bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen, da sie hiebei viel zu wenig erfaßt werden könnte. In letzterem Falle würde die Neuzuteilung bedeutend erschwert, oder sogar verunmöglicht.

Für Barga-Kallnach ist z. B. ein Abzug von 24 Rappen pro m² festgesetzt worden. Das nahe gelegene Land wurde dann noch in 3 Zonen eingeteilt mit Zuschlägen von 6, 4 und 2 Rappen pro m². Daraus ergibt sich ein Gesamtentfernungsabzug bei einer Distanz von ca. 2,5 km vom nächsten bis zum weitest abgelegenen Land von 30 Rappen pro m², d. h. von 1080 Franken pro Jucharte. In diesem Betrag sind die Abzüge für geringere Qualität nicht inbegriffen. Im Amt Fraubrunnen betrug der Entfernungsabzug bei den letzten Zusammenlegungen für 80–150 m je 2 Rappen.